Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Nideggen vom 02.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW Seite 666 ff/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712) in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 26.11.2014 hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren. Dies gilt grundsätzlich auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Stadt Nideggen dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR" in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss erfolgt; sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(3) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 26 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung (Abfallsatzung RegioEntsorgung AöR) Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
Im Falle des § 3 Abs. 2 Buchst. e ist gebührenpflichtig der Eigentümer, Mieter oder sonstige Wohnungsinhaber der die sperrigen Abfälle anliefert oder zur Abholung anmeldet.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung gemäß § 20 Absatz 2 der Abfallsatzung RegioEntsorgung AöR versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum

Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Anzahl der Abfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit. Sie beträgt pro Jahr bei zweiwöchiger (und bei 60/770/1.100-Liter-Restmülltonnen zusätzlich vierwöchiger) Abfuhr je Liter für Restmüll 0,09 € und für Bioabfall 0,01 €.

(2) Die Gebühren betragen

a) je Restmüllbehälter mit einem Nutzungsinhalt von

60 Liter	bei 4-wchtl. Leerung ⇨	72,00 € jährl.
60 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	144,00 € jährl.
80 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	192,00 € jährl.
120 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	288,00 € jährl.
240 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	577,00 € jährl.
770 Liter	bei 4-wchtl. Leerung ⇨	927,00 € jährl.
770 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	1.854,00 € jährl.
1.100 Liter	bei 4-wchtl. Leerung ⇨	1.324,00 € jährl.
1.100 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	2.649,00 € jährl.
1.100 Liter	bei wöchentlicher Leerung ⇨	5.298,00 € jährl.

b) je Bioabfallbehälter mit einem Nutzungsinhalt von

120 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	39,00 € jährl.
240 Liter	bei 14-tägl. Leerung ⇨	79,00 € jährl.

c) je Abfallsack

35-Liter-Sack	für Restmüll	je 2,20 €
120-Liter-Sack	für Biomüll	je 2,30 €

d) für den **Umtausch wegen Änderung des Behältervolumens und** die nur vorübergehende **Abmeldung** von Abfallbehältern 38,00 €

e) Sondergebühr für sperrige Abfälle

Bringsystem (Abfälle müssen selbst zum Bauhof in Nideggen-Berg gebracht werden):

Abfälle im Umfang bis zu einer PKW-Kofferraumladung	6,00 €
Abfälle im Umfang bis zu einer PKW-Kombiladung	10,00 €

Holsystem (Abfälle werden am Grundstück abgeholt):

Mengen bis 3 cbm	53,00 €
für alle weiteren Mengen bis 3 cbm jeweils	53,00 €

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a, b, d und e (Holsystem) zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. c ist bei Abholung der Abfallsäcke bar zu entrichten.

(3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 Buchst. e ist im Falle des Bringsystems bei Anlieferung der Abfälle bar zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 26.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nideggen vom 02.12.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 02.12.2015

Der Bürgermeister